X-pand into the Future

e u r e x *rundschreiben 117/10*

Datum: Frankfurt, 14. Juni 2010
Absender: 1. Eurex Deutschland und Eurex Zürich
2. Eurex Clearing AG
Empfänger: Alle Handelsteilnehmer der Eurex Deutschland und Eurex Zürich, alle Clearing-Mitglieder der Eurex Clearing AG sowie Vendoren
Autorisiert von: Peter Reitz

Euro-BTP-Futures / Euro-Buxl®-Futures: Reduktion des Mindestemissionsvolumens von lieferbaren Staatsanleihen

Kontakt: Nadja Urban (Product Development), Tel. +49-69-211-1 51 05,
E-Mail: nadja.urban@eurexchange.com,
Joachim Heinz (Product Development), Tel. +49-69-211-1 59 55
E-Mail: joachim.heinz@eurexchange.com

Zielgruppe:

Ü Alle Abteilungen

Anhänge:

Geänderte Abschnitte von:

Eurex Deutschland und Eurex Zürich

1. Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich

Eurex Clearing AG

2. Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen sowie der Vorstand der Eurex Clearing AG haben die Reduktion des Mindestemissionsvolumens von lieferbaren Schuldverschreibungen in den Euro-BTP-Futures und Euro-Buxl®-Futures von zehn auf fünf Milliarden Euro zum **28. Juni 2010** beschlossen. Die Regelung gilt für alle Kontraktmonate ab Dezember 2010.

Eurex Deutschland und Eurex Zürich

Zur Umsetzung des Beschlusses werden die Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich, wie in Anhang 1 dargestellt, zum 28. Juni 2010 angepasst.

Eurex Clearing AG

Zur Umsetzung des Beschlusses der Geschäftsführungen der Eurex-Börsen erfolgen seitens der Eurex Clearing AG hinsichtlich der von ihr angebotenen Clearing-Dienstleistungen Änderungen der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG (Anhang 2), die ebenfalls zum 28. Juni 2010 wirksam werden.

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

1.2 Teilabschnitt: Kontraktspezifikationen für Fixed Income Futures-Kontrakte

[...]

1.2.2 Verpflichtung zur Lieferung

(1) Nach Handelsschluss der jeweiligen Euro-Fixed Income Futures-Kontrakte ist der Verkäufer eines Euro-Fixed Income Futures verpflichtet, Schuldverschreibungen im Nominalwert des jeweiligen Kontrakts aus dem jeweiligen Korb der lieferbaren Anleihen zu notifizieren und am Liefertag (Ziffer 1.2.6 Absatz 1) zu liefern. Zur Lieferung können in Euro denominierte Schuldverschreibungen gewählt werden, die am Liefertag eine unkündbare Restlaufzeit gemäß Ziffer 1.2.1 Absatz 1 haben. Die Schuldverschreibungen müssen ein Mindestemissionsvolumen von EUR 5 Milliarden aufweisen.~~,~~ ~~f~~Für die Liefermonate bis einschließlich zum September 2010 gilt für Euro-Buxl-Futures Kontrakte und Euro-BTP-Futures-Kontrakte ~~gilt~~ ein Mindestemissionsvolumen von EUR 10 Milliarden.

(2) Nach Handelsschluss des CONF-Futures-Kontrakts ist der Verkäufer eines CONF-Futures verpflichtet, Anleihen im Nominalwert des Kontrakts zu notifizieren und am Liefertag zu (Ziffer 1.2.6 Absatz 1) liefern. Zur Lieferung können in Schweizer Franken denominierte Anleihen der Schweizerischen Eidgenossenschaft gewählt werden, die eine Restlaufzeit gemäß Ziffer 1.2.1 Absatz 2 haben. Bei Anleihen mit vorzeitiger Rückzahlungsmöglichkeit muss der erste und letzte mögliche Rückzahlungstermin zum Lieferzeitpunkt des Kontrakts zwischen acht und 13 Jahren liegen. Die Anleihen müssen ein Mindestemissionsvolumen von CHF 500 Millionen aufweisen.

(3) Der Käufer ist verpflichtet, den Andienungspreis (Kapitel II Ziffer 2.3.4 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG) zu zahlen.

1.2.3 Laufzeit

Für Fixed Income Futures-Kontrakte stehen an den Eurex-Börsen Laufzeiten bis zum Liefertag (Ziffer 1.2.6 Absatz 1) des nächsten, übernächsten und drittnächsten Liefermonats zur Verfügung. Liefermonate sind die Quartalsmonate März, Juni, September, Dezember.

[...]

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[…]

Kapitel II
Geschäfte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen)

[…]

2.3.4 Erfüllung, Lieferung

(1) Eine Lieferverpflichtung aus einer Short-Position in einem Euro-Fixed Income Futures-Kontrakt kann nur durch von der Eurex Clearing AG bestimmte Schuldverschreibungen erfüllt werden. Zur Lieferung können in EUR denominierte Schuldverschreibungen mit einem fixen Kupon der Bundesrepublik Deutschland (für Euro-Schatz-, Euro-Bobl-, Euro-Bund- und Euro-Buxl-Futures-Kontrakte) und der Republik Italien (für Euro-BTP-Futures-Kontrakte) gewählt werden, die am Liefertag eine unkündbare Restlaufzeit

- von 1,75 bis 2,25 Jahren für Euro-Schatz-Futures-Kontrakte
- von 4,5 bis 5,5 Jahren für Euro-Bobl-Futures-Kontrakte
- von 8,5 bis 10,5 Jahren für Euro-Bund-Futures-Kontrakte
- von 24 bis 35 Jahren für Euro-Buxl®-Futures-Kontrakte
- von 8,5 bis 11 Jahren und eine ursprüngliche Laufzeit von nicht länger als 16 Jahren für Euro-BTP-Futures-Kontrakte haben.

Die Schuldverschreibungen müssen ein Mindestemissionsvolumen von EUR 5 Milliarden aufweisen. ~~,~~ ~~f~~Für Euro-Buxl- und Euro-BTP-Futures-Kontrakte der Liefermonate bis einschließlich September 2010 gilt hiervon abweichend, dass das Mindestemissionsvolumen EUR 10 Milliarden betragen muss.

Eine Lieferverpflichtung aus einer Short-Position in einem CONF-Futures-Kontrakt kann nur durch von der Eurex Clearing AG bestimmte Anleihen erfüllt werden. Zur Lieferung

können in Schweizer Franken denominierte Anleihen der Schweizerischen Eidgenossenschaft mit einer Restlaufzeit von höchstens 13 und mindestens acht Jahren gewählt werden. Bei Anleihen mit vorzeitiger Rückzahlungsmöglichkeit muss der erste und letzte mögliche Rückzahlungstermin zum Lieferzeitpunkt des Kontrakts zwischen acht und 13 Jahren liegen. Die Anleihen müssen ein Mindestemissionsvolumen von CHF 500 Millionen aufweisen.

(2) Clearing-Mitglieder mit offenen Short-Positionen müssen zwei Geschäftstage vor dem zehnten Kalendertag eines Quartalsmonats (Anzeigetag) der Eurex Clearing AG nach Handelsschluss bis Ende der Post-Trading Full-Periode anzeigen, welche Schuldverschreibungen sie liefern werden. Bereits erfolgte Lieferanzeigen können bis zum Ende der Post-Trading Full-Periode geändert werden. Erfolgt die Lieferanzeige nicht fristgerecht, bestimmt die Eurex Clearing AG die von dem Clearing-Mitglied zu liefernden Schuldverschreibungen. Den tatsächlichen Bestand der notifizierten Schuldverschreibungen haben die Clearing-Mitglieder einen Tag vor Liefertag gegenüber der Eurex Clearing AG schriftlich zu bestätigen.

(3) Die Eurex Clearing AG ordnet den Clearing-Mitgliedern mit offenen Long-Positionen die zur Lieferung angezeigten Schuldverschreibungen nach Ende der Post-Trading-Periode des Anzeigetags mittels eines die Neutralität des Zuordnungsvorgangs gewährleistenden Auswahlverfahrens zu. Die Clearing-Mitglieder werden über die ihnen zugeordneten Schuldverschreibungen sowie deren Andienungspreise am nächsten Geschäftstag informiert.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für das Rechtsverhältnis zwischen General-Clearing-Mitgliedern oder Direkt-Clearing-Mitgliedern und ihren Nicht-Clearing-Mitgliedern; Absatz 3 gilt für das Rechtsverhältnis zwischen Clearing-Mitgliedern bzw. Nicht-Clearing-Mitgliedern und ihren Kunden entsprechend.

...